

Zur Diskussion / A discuter

Zur Fotografie als urheberrechtliches Werk – Bemerkungen zum Bundesgerichtsentscheid vom 5. September 2003, «Bob Marley»¹

PETER MOSIMANN* / PETER HERZOG **

Rechtsprechung und Lehre haben im In- und Ausland den Schutz der Fotografie während der vergangenen Jahrzehnte stiefmütterlich behandelt. Nun hat das Bundesgericht mit dem Entscheid 130 III 168 ff. («Marley», sic! 2004, 395 ff.) die Grundsätze betreffend den urheberrechtlichen Schutz der Fotografie im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. g URG eingehend erwogen und präzisiert. Nicht die Urheberindividualität ist entscheidend, vielmehr die Werkindividualität. Mit dieser Präzisierung der Definition der urheberrechtlich geschützten Fotografie öffnet das Bundesgericht auch den Weg zum urheberrechtlichen Schutz des sog. Schnappschusses.

En Suisse et à l'étranger, la jurisprudence et la doctrine ont négligé la protection des photographies durant ces dernières décennies. Avec l'ATF 130 III 168 ss («Marley», sic! 2004, p. 395 ss), le Tribunal fédéral a examiné et précisé de manière approfondie les principes de la protection des photographies par le droit d'auteur, au sens de l'art 2 al. 2 let. g LDA. Ce n'est pas l'individualité de l'auteur, mais bien le caractère individuel de l'œuvre qui est déterminant. Par ces précisions, le Tribunal fédéral a également ouvert la voie à la protection des instantanés par le droit d'auteur.

1. Den Beginn der Geschichte der Fotografie markiert die erste erhalten gebliebene Aufnahme (1826) des französischen Landadligen Nicéphore Niépce. Die Fotografie ist somit beinahe 200 Jahre alt. Bei der Fotografie handelt es sich, technisch gesehen, um die Fertigung einer Abbildung, wobei die lichtsensiblen Schichten des Bildträgers chemisch oder physikalisch durch Lichtstrahlen gezielt verändert werden². Bei den verwendeten Techniken handelt es sich im wesentlichen um Daguerreotypie, Kalotypie, Ambrotypie, Kollodium, Albumin, Ferrotypie, Silbergelatine sowie Digitale Fotografie. Wenn gleich die Fotografie als Technik alt und in jeder Hinsicht bestanden ist und ihr Stellenwert in der Kunst unbestritten ist, ist sie dennoch ein Stiefkind des Urheberrechts geblieben³.

Art. 2 Abs. 2 URG nennt zwar im offenen Katalog von Werken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes auch das fotografische Werk. Während für Wortwerke, Werke der bildenden Kunst und Musikwerke eine dynamische Entwicklung zum umfassenden Schutz des Werkes bis hin zur «Kleinen Münze» in allen Zeiten feststellbar ist, haben sich die Urheberrechtler mit dem urheberrechtlichen Schutz der Fotografie stets schwer getan. Die ausdrückliche Nennung der Fotografie in Art. 2 Abs. 2 URG hat daran kaum etwas geändert. Die Entwicklung ist auch im Ausland kaum anders verlaufen; so unterscheidet etwa das deutsche Urheberrechtsgesetz noch heute Lichtbilder⁴ von Lichtbildwerken⁵. Für beide Erzeugnisse galt bis zur Novelle von 1985 eine einheitliche Schutzdauer von (lediglich) 25 Jahren. Als Lichtbilder gelten heute noch alltägliche Amateuraufnahmen, Reise- und Familienfotos und die sog. Knipserbilder⁶; als Lichtbildwerke gelten seit 1985 Fotografien, die sich gegenüber dem Alltäglichen durch Individualität auszeichnen.

1 BGE 130 III 168 ff., sic! 2004, 395 ff.; cf. auch ZUM-RD 2004, 167 ff.

2 U. Loewenheim, in: G. Schrickler, Urheberrecht, 2. Aufl., München 1999, Rn. 175 zu § 2 dURG.

3 Zur Fotografie im schweizerischen Urheberrecht G. Hug Kettmeier, Urheberrecht an der Fotografie nach schweizerischem Recht, UFITA 1998, 151 ff.; Ackermann/Buri, Der Fotografenvertrag als Konsumentenvertrag, recht 1998, 144 ff., 152 ff.; cf. auch A. Koch, Handbuch zum Fotorecht, Sinzheim/Baden, 2003.

4 § 72 Abs. 1 dURG.

5 § 2 Abs. 1 Nr. 5 dURG.

6 Vgl. G. Schulze, in: Th. Dreier/G. Schulze, Urheberrechtsgesetz, München 2004, Rn. 191 zu § 2 dURG.

Die schweizerische Rechtsprechung zum Schutz der Fotografie als Werk behandelte die Fotografie in den letzten Jahrzehnten stiefmütterlich; es sei an das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 30. Juni 1983 erinnert⁷, mit dem das Obergericht der Abbildung eines leicht nach vorne gebeugten, sich auf einen Tisch stützenden Mannes mit Aktenstück in der Hand den Urheberrechtsschutz verweigerte. Die Zurückhaltung der Praxis⁸ ist auf erste Sicht kaum verständlich, haben doch Literatur und Praxis immer betont, dass Art. 2 URG die Anforderungen an den urheberrechtlichen Werkcharakter nicht hoch ansetze, es sich somit nicht um «hohe» Kunst handeln müsse, vielmehr auch die «Kleine Münze» die Kriterien von Art. 2 URG zu erfüllen vermöge⁹. Gründe für die zurückhaltende Qualifikation der Fotografie als schutzfähiges Werk sind kaum rational zu erklären. Am ehesten ist das rechtliche Phänomen darauf zurückzuführen, dass sich Fotografien von den anderen Werkarten durch die Art ihrer Entstehung unterscheiden. Während bei Wortwerken, solchen der Musik und auch jenen der bildenden Kunst den inneren Vorstellungen des Autors Gestalt gegeben wird, begnüge sich die Fotografie mit der Wiedergabe von in der Natur Vorgegebenem durch den Einsatz technischer Mittel. So erkannte auch das Obergericht des Kantons Zürich als Vorinstanz zum hier erörterten Bundesgerichtsentscheid vom 5. September 2003 («Bob Marley»), dass vom URG nur die «geistige Schöpfung und also nur das Geschaffene» geschützt werde und nicht schon die banale Präsentation von bloss Vorgefundenem; bei der Fotografie sei daher die Aufbearbeitung des fotografierten Objekts bestimmend. Mit der Abbildung von Bob Marley habe der Kläger jedoch kein Werk geschaffen, weil er den Schnappschuss nicht so geplant habe, dass er wegen dieser Planung als geistige Schöpfung mit individuellem Charakter erschiene. Es handle sich nicht um eine geistige Schöpfung, da der Kläger keine Möglichkeit gehabt habe, «das Verhalten von Bob Marley während des Konzertes zu beeinflussen»¹⁰.

2. Am 5. September 2003 hat das Bundesgericht der Fotografie eines Zürcher Fotoreporters Werkcharakter zuerkannt und damit ein präjudizielles Urteil zum urheberrechtlichen Schutz der Fotografie gefällt. Das Obergericht als Vorinstanz hatte die Fotografie noch als ansprechend und interessant bezeichnet, aber nicht als Werk im Sinne von Art. 2 URG eingestuft. Der den Urheberrechtsschutz seiner Fotografie anbegehrende Fotograf hat sein Lichtbildwerk 1978 während eines Open AirKonzertes von Bob Marley in Santa Barbara (Kalifornien) geschaffen. Das Bundesgericht beschreibt die Fotografie wie folgt:

«Eines dieser Schwarzweissfotos zeigt Bob Marley von der linken Seite vor unscharfem Hintergrund. Sichtbar ist der Oberkörper des Sängers, der in der linken Hand ein Mikrofon nahe vor dem geöffneten Mund hält. Auffallend ist die Frisur von Bob Marley, dessen Haare ungefähr einen Viertel des ganzen Fotos ausfüllen. Die schwarzen langen Haare sind in zahlreiche Strähnen (Rasta-Locken) gedreht, die – aufgrund einer schnellen Kopfbewegung – konzentrisch vom Kopf abstehen und so an die Umrisse des Wurzelstocks eines Baums erinnern. Eine dieser Strähnen befindet sich etwa auf Augenhöhe in horizontaler Lage und wirft einen vom Ohr bis zur Nasenspitze reichenden, relativ breiten schwarzen Schatten auf das sonst hellfarbige Gesicht des Sängers.»

3. Das Bundesgericht nimmt den Fall Bob Marley zum Anlass¹¹, die Rechtsprechung zum urheberrechtlich schützbaaren Werk im Sinne von Art. 2 URG in Erinnerung zu rufen. Das Werk definiere sich als «eigenartige Geistesschöpfung von individuellem Gepräge», wobei die Gestaltung des Werkes «der Ausdruck einer neuen, originellen geistigen Idee oder die Verkörperung eines Gedankens ist, für die es einer individuellen geistigen Idee bedurfte»¹². Der ästhetische Wert und die Bedeutung des Werkes seien weder zu beurteilen noch zu berücksichtigen¹³. An das Mass der geistigen Leistung und an den Grad der Individualität und Originalität seien nicht stets gleich hohe Anforderungen zu stellen. Das verlangte individuelle Gepräge hänge vielmehr vom Spielraum des Schöpfers ab¹⁴.

⁷ SMI 1985, 221 ff., vgl. auch OGer ZH in ZR 1972, 288; unlängst OGer ZH vom 19. November 2001 («Nazi-Gold/Meili»), wo die Schutzfähigkeit abgelehnt wurde, inzwischen vom Bundesgericht bestätigt, Begründung noch ausstehend.

⁸ D. Barrelet/W. Egloff, Das neue Urheberrecht, 2. Aufl., Bern 2000, URG 2 N 7 und 9.

⁹ BGE 106 II 71 E. 2a.

¹⁰ Zitiert aus BGE vom 5. September 2003, E. 3.1 (nicht in BGE 130 III 168 ff. publiziert); ähnlich OGer ZH vom 19. November 2001 (vorne Fn. 7): «Das Bild vom ersten Menschen auf dem Mond z.B. ist daher ein Werk, denn es konnte neben dem Einsatz materieller Mittel nur dank der geistigen Leistung aufgenommen werden, die für die Bereitstellung der technischen Mittel für das ganze Unternehmen erforderlich war.»

¹¹ BGE 130 III 168, 170.

¹² BGE 106 II 71 m.w.V.

¹³ BGE 130 III 168, 170 E. 4.1 unter Verweis auf BGE 110 IV 102 E. 2; 106 II 71 E. 2a.

¹⁴ BGE 130 III 168, 70 E. 4.1 m.H. auf BGE 113 II 190 E. 2a, 117 II 466 E. 2a.

Einmal mehr blickt das Bundesgericht auf den von Max Kummers¹⁵ entwickelten Begriff der «statistischen Einmaligkeit», dem sich die schweizerische und ausländische Lehre angeschlossen und der auch Eingang in die Rechtsprechung der kantonalen Gerichte gefunden habe, insbesondere bei der Beurteilung der Werkqualität von Fotografien¹⁶. Auch in die Entscheide des Bundesgerichts habe der Begriff der statistischen Einmaligkeit – jedenfalls mit ähnlichen Formulierungen – Eingang gefunden. So verweist das Bundesgericht auf BGE 125 III 328 E.4b und das Urteil 4 C.86/2000 vom 13. Juni 2000, E. 3c/bb (sic! 2001, 729). Das Bundesgericht schliesst seine Rückschau mit der Erkenntnis, nach der neuen Legaldefinition des Werkes von 1992 sei die Originalität im Sinne einer persönlichen Prägung durch den Urheber nicht erforderlich; der individuelle Charakter müsse vielmehr im Werk selber zum Ausdruck kommen¹⁷. Massgeblich sei eben die Werkindividualität und nicht die Urheber-Individualität. Das Bundesgericht prüfte somit die «Bob Marley»-Fotografie im Lichte der Kriterien «geistige Schöpfung» und «Werk-Individualität». Das Werk müsse eine geistige Schöpfung sein, also Ausdruck einer Gedankenäusserung. Dies sei bei der Fotografie deshalb problematisch, weil der mechanische, durch den Fotoapparat geleistete Anteil an der Erzeugung und Individualisierung des Werkes den menschlichen Anteil überwiegen könne¹⁸.

Es ist zu begrüssen, dass das Bundesgericht schliesslich das Kriterium der Werkindividualität angewendet hat. «Massgebend ist das erzielte Ergebnis, das für sich selbst der Anforderung gerecht werden muss, Ausdruck einer Gedankenäusserung mit individuellem Charakter zu sein»¹⁹. Aus diesem Grund könne sich nicht gegen den Werkcharakter wenden, dass der Autor die Fotografie nicht habe inszenieren können. Der Ausdruck «Schnappschuss» vermöge daher nichts über die urheberrechtliche Schützbarkeit auszusagen²⁰.

Als weitere Elemente zur Bestimmung der Werkindividualität erwähnt das Bundesgericht die besondere Mimik und Haltung des Abgebildeten, die Anordnung der einzelnen Bildkomponenten, die Verteilung von Licht und Schatten, die Wahl des Bildausschnitts und den Zeitpunkt der Aufnahmeauslösung²¹.

4. Mit seinem Urteil hat das Bundesgericht sicherlich einen Meilenstein auf dem Weg zum urheberrechtlichen Schutz der Fotografie gesetzt. Damit ist der Weg frei für die Anerkennung des Werkcharakters im Sinne von Art. 2 URG für jegliche Fotografie als geistige Schöpfung mit Werkindividualität. Dazu dürfte oft auch der sog. Schnappschuss gehören, dessen Werkqualität in Literatur und Praxis bisher zu Unrecht oftmals verneint wurde²². In Wirklichkeit verfügen gerade viele bekannte, auch historische Schnappschüsse über Werkindividualität. Es sei erinnert an Lartigue (fast sein gesamtes Werk besteht aus Schnappschüssen), Doisneau («Liebespaar»), Capa («Spanischer Bürgerkrieg») oder an das Bild des von Napalm versehrten, fliehenden Mädchens aus dem Vietnamkrieg.

5. Insgesamt öffnet das Bundesgericht auch den Weg zum Schutz der Kleinen Münze, was angesichts des weitherzigen Schutzes der Kleinen Münze in den Kunstgattungen Wort, bildende Kunst und Musik durchaus richtig ist. Damit steht die Rechtsprechung auch im Einklang mit den geringen Anforderungen nach Art. 6 EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts vom 29. Oktober 1993. Richtig vermerkt Schulze²³, dass bei der Fotografie dieselben geringen Anforderungen gelten wie bei Computerprogrammen. Im Lichte von Art. 6 EG-Richtlinie hat denn auch ein österreichisches Gericht entschieden, eine schützbar liege bereits dann vor, wenn sie von anderen unterscheidbar sei; es genüge, dass ein anderer Amateurfotograf die Aufnahme anders, wenn auch ähnlich gemacht hätte²⁴.

Dass die am unteren Rand schöpferischer Tätigkeit anzusiedelnden Werke als Kleine Münze oder jedenfalls als Werke geschützt sind, ist aus der Sicht der Kunst zu begrüssen. So ist der Richter be-

¹⁵ Das urheberrechtlich schützbar Werk, Bern 1968.

¹⁶ Vgl. BGE 130 III 168, 170–171, E. 4.2 und 4.3.

¹⁷ BGE 130 III, 172 E. 4.4.

¹⁸ BGE 130 III, 172–173 E. 4.5.

¹⁹ BGE 130 III, 174 E. 5.1.

²⁰ BGE 130 III, 172–173 E. 4.5.

²¹ BGE 130 III, 175 E. 5.2.

²² Vgl. etwa das Urteil des OGer ZH vom 30. Juni 1983, SMI 1985, 221 ff.; Reh binder, Schweizerisches Urheberrecht, 3. Aufl., Bern 2000, Rn. 86.

²³ Schulze (Fn. 6), Rn. 195 zu § 2 d Urheberrecht.

²⁴ OGH, ZUM RD 2002, 281, 284 – Eurobike.

freit zu urteilen, was denn überhaupt Kunst ist. Der Richter soll nicht Kunstkritiker sein. Hier wäre mit den Worten von Frank Vischer²⁵ zu beklagen, dass «die so oft und in allen Gebieten des Rechts berufene herrschende Anschauung [...] erfahrungsgemäss hinter jeder Kunstentwicklung zurück[steht]». Es gilt vielmehr der von Vischer zitierte Ausspruch von Dubuffet: «Es ist der falsche Herr Kunst, der sich am meisten den Anschein gibt, der wahre zu sein, und es ist der wirkliche, der nicht darnach aussieht. Das bewirkt, dass man sich täuscht. Viele täuschen sich.»

6. Es ist zu hoffen, dass die vom Bundesgericht ausgesprochene Verbannung der sog. Knipserbilder aus dem Schutzbereich von Art. 2 URG²⁶ nicht einen Rückfall zur Verbannung der Schnappschüsse aus eben diesem Schutzbereich bedeutet. Wodurch aber unterscheiden sich Schnappschüsse und Knipserbilder? Dazu sind die Begriffe «Schnappschuss» und «Knipserbild», der erste laut Rechtsprechung schutzwürdig im Sinne von Art. 2 Abs. 2 URG, der zweite dagegen nicht, genauer zu untersuchen.

Der in dessen Ferien entstandene Marley-«Schnappschuss» des Berufs-fotografen Messerli weist gemäss Bundesgericht alle Merkmale eines (Kunst) Werks auf. Der Gestaltungswille des Fotografen und der eigenständige, originelle Charakter der Aufnahme («Werkindividualität») werden bejaht. Der Entscheid zielt in die richtige Richtung, wenn technischer Aufwand oder Perfektion des Bildes als unabdingbare Schutzvoraussetzungen für eine Werkqualifikation abgelehnt werden. Schwieriger wird es, wenn wir versuchen, die grosse Masse der abwertend «Knipserbild», «Familienföteli» oder «Zeitdokument» genannten Fotografien, oft noch zusätzlich durch das Adjektiv «banal» (vermeintlich) disqualifiziert, von angeblich schützenswerteren «Lichtbildwerken» (= «Kunst-Fotografien» und «Schnappschüssen») abzugrenzen.

Genau wie der Begriff dessen, was «Kunst» ist, entzieht sich auch der Begriff «banal» jeder präzisen Beurteilung. Viel länger als wir uns dessen bewusst sind, als Höhepunkt die Zeit des Barock, ist das «Alltägliche», «Banale» Gegenstand künstlerischer Darstellung. Erinnert sei an die barocken Stilleben, die zwar technisch perfekt und wunderschön sind, jedoch nichts anderes darstellen als Gegenstände des Alltags wie Früchte, Blumen, Gemüse oder Gläser. Diese Tradition kann durch Jahrhunderte hindurch verfolgt werden. Auf die Fotografie bezogen, beginnt die Darstellung des «Banalen» bereits in den Anfangsjahren des Mediums, wo wir Bäume, Pflanzen, Mauern oder Alltagsszenen (H.F. Talbot, Fotogramme «banalen» Inhalts ab 1834) fotografiert finden. Endgültig erliegt das 20. Jahrhundert dem Reiz des «Banalen», wenn absolute Stars der Fotoszene wie Atget (Strassen von Paris), Blossfeld (Pflanzen) oder Sander (Menschentypen), die Fotografen der Neuen Sachlichkeit (Renger-Patzsch) oder des Bauhauses (Aufnahmen von Gläsern, Textilien) dem «Alltäglichen» huldigen. In neuerer und neuester Zeit wurde das «Banale» hoffähig gemacht durch Künstler wie Beuys, Warhol, Zeff Koons oder Pipi Lotti Rist.

Das Getty-Museum in Malibu sammelt seit langem auch anonyme fotografische «Zeitdokumente». Eines der weltweit führenden Kunstmuseen, das Museum of Modern Art (Moma, New York), stellte kürzlich Teile der renommierten Sammlung Thomas Walther aus, alles ausschliesslich «banale» anonyme «Knipserbilder» oder «Schnappschüsse». Anschliessend erwarb das Museum für viel Geld das Ausstellungsmaterial. Niemand bezweifelt heute noch ernsthaft, dass dem «banalen Knipserbild» (Kunst-)Werkcharakter eigen sein kann. Somit muss über den Charakter dieser grossen Masse der abschätzig «Knipserbild», «Familienföteli» oder «Zeitdokumente» genannten Bilder neu nachgedacht werden. Wie eben erwähnt, werden solche Fotografien heute durchaus als museumswürdig erachtet und sowohl wissenschaftlich als auch kommerziell völlig neu bewertet. Es ist also (trotz unterschiedlich hoher Bewertung) gleichgültig, wie das «erzielte Ergebnis» fotografischer Bemühungen aussieht. Jedes fotografische Produkt besitzt seinen «Wert» und findet, wie die Erfahrung (Auktionen etc.) zeigt, heute seinen Käufer und Liebhaber.

7. Ist der Unterschied zwischen «Kunstwerk» und «banalem Lichtbild» eher in der unterschiedlichen Qualifikation des Urhebers einer Fotografie zu suchen? Soll das Werk des Künstlers und Profifotografen geschützt, das Bild des Dilettanten dagegen schutzlos bleiben? Das Abstellen des Bundesge-

²⁵ Monopol und Freiheit in Wissenschaft und Kunst, Rektoratsrede 1980, Basel 1980, 13; vgl. dazu auch R. von Büren, SIWR II/1, 71–73.

²⁶ BGE 130 III 168, 172–173 E. 4.5.

richts²⁷ auf das Kriterium der Werkindividualität scheint die Frage zu beantworten. Dennoch sollten wir erwägen, was beim Akt des Fotografierens eigentlich geschieht:

Der Fotograf erkennt in der Masse der ihn stetig «umfliessenden» Bilder des Alltags – und solche Bilder fliessen ja ununterbrochen an uns vorüber – dasjenige, welches ihn fasziniert. Er setzt den Fotoapparat in Betrieb, d.h. er schaut auf Grund seiner Erkenntnis durch den Sucher der Kamera und wählt genau den ihm wichtig erscheinenden Bildausschnitt aus der ihn umgebenden Realität. Dann drückt er in genau dem Moment ab, den er allein als den richtigen erachtet²⁸. Cartier-Bresson bemerkte einmal, das Geheimnis der Fotografie bestünde darin, den richtigen Zeitpunkt für die Aufnahme zu wählen. So bannt jeder Fotograf, ob Künstler, Profi oder Dilettant, mittels Fotoapparat innert Sekundenbruchteilen einen niemals wiederholbaren Augenblick auf Film und schafft so ein für immer singulär bleibendes, individuell gestaltetes Produkt: ein Werk, ausgelöst durch die geistige Schöpfung (das Erkennen des subjektiv einzig richtigen Bildes), mit eindeutig stets individuellem Charakter («Werkindividualität»).

Die Qualifikation des Fotografen (Künstler, Professional, Dilettant) kann demnach im Hinblick auf die Frage der Schutzwürdigkeit einer gemachten Aufnahme keine Rolle spielen.

Wenn folglich weder die Person des Fotografen (jeder kann Künstler sein) noch der vorhandene bzw. fehlende (Kunst-)Charakter seiner Werke (jede Fotografie kann Kunst sein) im Zusammenhang mit URG Art. 2 Abs. 2 ausschlaggebend für den Schutz sind, müssen wir uns von den willkürlichen und juristisch nicht fassbaren Kategorien «Kunst-Werk» («Lichtbildwerk»), «Schnappschuss» oder «banales Knipserbild» («Lichtbild», «Familienföteli», «Zeitdokument») verabschieden und anerkennen, dass jeder fotografischen Tätigkeit in jedem Fall ein schützenswertes fotografisches Werk im Sinne von URG Art. 2 Abs. 2 entspringen kann. Entscheidend bleiben die Kriterien der «geistigen Schöpfung» und der «Werkindividualität». Vielleicht widerstrebend ist zur Kenntnis zu nehmen, dass, nebst den offensichtlich schutzwürdigen Fotografien mit Kunstwerk-Charakter auch die oberflächlich gesehen unbedeutenden und vermeintlich schutzunwürdigen «Knipserbilder» diese Eigenschaften besitzen. Folglich müssen auch sie dem Schutz von Art. 2 Abs. 2 URG zugänglich sein.

* Dr. iur., Rechtsanwalt, Basel.

**Foto- und Kunstexperte, lic. iur., Basel..

²⁷ BGE 168 III 172–174 E. 4.5 und 5.1.

²⁸ So anerkennt denn auch von Büren, (Fn. 25), 110, Fn. 233, dass mit der Einführung im geltenden Recht des Werks als Schöpfung mit individuellem Charakter ohne Bedenken auch Pressefotos urheberrechtlicher Schutz zuerkannt werden kann.